Textliche Festsetzungen

1. Wohneinheiten

Pro Grundstück sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig

2. Eingrünungsmaßnahmen

Entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze ist eine freiwachsende Hecke anzupflanzen. Die Mindestgröße der zu pflanzenden Sträucher beträgt "2 x v.o.B. 60 bis 100". Gepflanzt werden können Weißdorn, Hartriegel, Liguster, Schneeball, Haselnuß oder Heckenkirsche. Der Pflanzabstand beträgt 1,5 m bei einreihiger Anordnung

Hinweis:

Durch das Bebauungsplangebiet verläuft eine bergbaubedingte Störungszone. Die Sicherung der geplanten Objekte muß in Absprache mit den Bergbautreibenden bzw. dem Rechtsnachfolger erfolgen.